



Brüssel, den 13. März 2024  
(OR. en)

7418/24

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0089(COD)**

AGRI 180  
AGRISTR 16  
AGRIORG 27  
AGRILEG 125  
CODEC 692

**I/A-PUNKT-VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Sonderausschuss Landwirtschaft/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und  
landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle  
Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche  
Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013,  
(EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung  
(EU) Nr. 1151/2012 (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 118 Absatz 1 AEUV stützt, am 31. März 2022 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2022 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. November 2022 abgegeben.<sup>3</sup>
4. Das Europäische Parlament hat am 28. Februar 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dok. 7639/1/22 REV 1 + ADD 1-ADD 7.

<sup>2</sup> ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 116.

<sup>3</sup> ABl. C 79 vom 2.3.2023, S. 74.

<sup>4</sup> Dok. 6827/24.

5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 72/23 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt und
  - die im Addendum enthaltene gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates für das Protokoll über die Ratstagung billigt.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---